

Antrag

der Abgeordneten Birgit Menz, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Verbot der Haltung wild lebender Tierarten in Zirkussen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bereits in den Jahren 2003 und 2011 hat der Bundesrat jeweils Entschließungsanträgen (Bundesratsdrucksachen 595/03 und 565/11) zugestimmt, nach denen ein Haltungsverbot für bestimmte wild lebende Tierarten in Zirkusbetrieben ausgesprochen werden sollte. Beiden Initiativen wurde von Seiten der Bundesregierung nicht entsprochen (vgl. Unterrichtung der Bundesregierung vom 28.02.2012 zu Bundesratsdrucksache 565/11). Seit März 2016 liegt der Bundesregierung nun eine weitere Entschließung des Bundesrates zu diesem Thema zur Prüfung vor (Bundesratsdrucksache 78/16). Bisher gibt es zu dieser Initiative jedoch noch keine Äußerung der Bundesregierung und auch keine Rechtsverordnung, die diese Beschlüsse umsetzen könnte.

Innerhalb der Europäischen Union haben inzwischen 18 Länder die Haltung von Wildtieren in Zirkussen verboten oder deutlich eingeschränkt. Auch außerhalb der EU gibt es immer weniger Wildtiere in Zirkussen. Mit ihrer derzeitigen Haltung läuft die Bundesregierung ihren Ansprüchen hinterher, eine internationale Voreiterrolle in Sachen Tierschutz einnehmen zu wollen. Allerdings räumt auch die Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes Folgendes ein: „Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass für einige der genannten Tierarten ein Verbot oder eine Beschränkung des Zurschaustellens an wechselnden Orten aus Gründen des Tierschutzes erforderlich sein könnte. Fortgesetzte Verstöße gegen die Haltungsverfahren für manche Tierarten sowie die Häufigkeit von Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betreffenden Tiere in vielen Zirkusbetrieben weisen darauf hin, dass die Bestimmungen für deren tierschutzgerechte Haltung unter den Bedingungen des Zurschaustellens an wechselnden Orten nicht realisierbar sind. Auch nehmen die Erkenntnisse über die Bedürfnisse mancher Tierarten hinsichtlich einer tierschutzgerechten Haltung zu und erfordern zumeist ein erhöhtes Platzangebot und mehr Bewegungsmöglichkeiten für die Tiere.“ (Bundestagsdrucksache 17/10572).

Diese Einschätzung der Bundesregierung deckt sich zudem mit Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen, die nachweisen, dass es vielen Zirkussen nicht gelingt,

die von ihnen mitgeführten Tiere artgerecht zu halten (vgl. http://elib.tiho-hannover.de/dissertations/theophild_ws08.pdf, S. 228, Zugriff: 14.02.2017). Auch der Vollzug der bestehenden Vorschriften durch die Länder kann hier grundsätzlich keine Abhilfe schaffen, da die Probleme systemimmanent mit den Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbunden sind. Von daher ist mindestens die Haltung von exotischen Tieren und sind insbesondere die Anforderungen an ihre Haltungsbedingungen nicht mit § 2 des Tierschutzgesetzes vereinbar. § 2 des Tierschutzgesetzes schreibt vor, dass, wer ein Tier hält, dieses „[...] seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen [...]“ muss.

Neben den Erwägungen zum Tierwohl sprechen auch Sicherheitsbedenken für ein Verbot von Wildtieren in Zirkussen. So schreiben die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen zwar vor, dass die Haltungssysteme in Zirkussen ausbruchssicher sein müssen, doch belegen eine Vielzahl von Vorfällen mit Zirkustieren oft das Gegenteil. Derartige Vorfälle stellen eine Gefahr für die Gesundheit sowohl von Menschen als auch von Tieren dar. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu teils tödlichen Unfällen infolge von Ausbrüchen aus unzureichend gesicherten Gehegen (vgl. etwa www.stimme.de/heilbronn/nachrichten/stadt/hn/hn/Ausgebrochener-Zirkus-Elefant-toetet-Mann;art132095,3394650). Ein wesentlicher Grund für diese Art von Unfällen ist in den systembedingt unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen der Zirkusse zu finden. In den entsprechenden Leitlinien für die Haltung von Tieren in Zirkussen und Zoos werden die Mängel verstetigt, indem für die gleichen Tierarten in Zirkussen und Zoos unterschiedliche Sicherheitsvorschriften gelten (vgl. Leitlinien für die Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben und vgl. Säugetiergutachten). Erklärbar ist dieser Umstand aus den geringeren baulichen Möglichkeiten von reisenden Betrieben. In der Konsequenz ist daraus aber abzuleiten, dass Zirkusse nicht uneingeschränkt in der Lage sind, die Sicherheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.

Der Einwand, ein solches Verbot von Wildtieren in Zirkussen stelle einen eklatanten Eingriff in das Recht auf freie Berufswahl der Zirkusbetreibenden dar, ist insofern nicht stichhaltig, als dass selbst die Bundesregierung die Einschränkung der in Zirkussen zu haltenden Tiere allenfalls als Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit wertet, die „[...] durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein kann“ (Bundestagsdrucksache 17/10572). Im Interesse der Tiere hat auch das in Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte Eigentumsrecht an dieser Stelle seine durch Gesetz zu definierende Schranke zu finden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren wild lebender Arten in Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbietet;
2. verbindlich festzuschreiben, dass alle anderen Tiere nicht wild lebender Arten der Betriebe, die an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden, über ein festes Quartier verfügen müssen, das nach Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht;
3. zu regeln, dass bereits vorhandene Tiere innerhalb von drei Jahren in stationäre Einrichtungen zu überführen sind. Als aufnehmende Stellen können mit Steuergeldern geförderte zoologische Einrichtungen dienen;
 - a) sollte innerhalb der Frist keine aufnehmende Stelle gefunden werden und der Halter nicht selbst für eine tiergerechte Unterbringung sorgen können,

- kann im Ausnahmefall ein Tier im Zirkus verbleiben, bis eine geeignete Einrichtung gefunden wird;
- b) die Übergangsfrist von drei Jahren gilt nicht für Tiere, die Verhaltensstörungen (wie beispielsweise Stereotypien, aggressives bzw. depressives Verhalten, Apathie, Traumata) zeigen oder unter anderen schweren oder chronischen Erkrankungen leiden. Diese Tiere sind umgehend aus den Zirkussen zu entfernen;
 - c) in einer Rechtsverordnung ist zu regeln, dass für Tiere, denen diese Übergangsfrist aufgrund von offensichtlichen Verhaltensstörungen oder aggressivem Verhalten nicht zuzumuten ist, ausreichend Kapazitäten in gut ausgestatteten Auffangstationen vorgehalten werden;
4. in einer Rechtsverordnung gemäß § 2a des Tierschutzgesetzes für die Tierarten, die an wechselnden Orten noch zur Schau gestellt werden dürfen, die zum Schutz dieser Tierarten erforderlichen Anforderungen an deren Haltung und Zurschaustellung zu regeln. Für die Haltung von Säugetieren dürfen die Vorgaben nicht unterhalb des „Gutachtens über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (BMEL) liegen;
5. verbindlich zu regeln, welche Behörde jeweils für die Kontrolle der Vorschriften verantwortlich ist, da auch die Erfahrungen mit dem Zirkusregister gezeigt haben, dass es trotz der zentralen Erfassung aller Wanderzirkusse nicht zu spürbaren Verbesserungen in den Tierhaltungen gekommen ist.

Berlin, den 25. April 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

